

# **Handreichung des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM RP)**

## **zur privaten Absicherung von Großraum- und/oder Schwertransporten (GST) in Rheinland-Pfalz**

**In Zusammenarbeit mit:**

**Marco Bahn (Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis)**

**René Doll (Kreisverwaltung Mayen-Koblenz)**

**Sergej Salimov (Kreisverwaltung Alzey-Worms)**

**Herbert Steffes (Kreisverwaltung Bernkastel-Kues)**

**Mathias Scholz (AG GST – Polizei Rheinland-Pfalz)**

**Rita Schemmer (LBM RP)**

**Christian Bösen (LBM RP)**

**Markus Endres (LBM RP)**

**Stand: Dezember 2024**



## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	3
2. Rundschreiben und Hinweise .....	4
3. Grundlagen GST .....	5
4. Begleitfahrer.....	7
5. Antrag auf verkehrsbehördliche Anordnung gem. § 45 Abs. 1 und 3 StVO .....	8
6. Verkehrszeichenplan.....	8
7. Anhörung .....	9
8. Verkehrsbehördliche Anordnung (VbA).....	10
9. Streckeneinweisung .....	11
10. Gebühren.....	11
11. Anzeigen.....	12
12. Kontrolle der Umsetzung .....	12

## Anlagen:

Anlage 1:	Schreiben des MWVLW vom 01.03.2018 (Az. 8707 48)
Anlage 2:	Mail des LBM RP (Frau Wesemann) vom 12.04.2018
Anlage 3:	Schreiben des LBM RP vom 01.02.2019
Anlage 4:	Mail des LBM RP (Herr Endres) vom 26.11.2019
Vordruck 1:	Antrag auf Erteilung einer verkehrsbehördlichen Anordnung gem. § 45 Abs. 1 und 3 StVO; Absicherung von Großraum- und/oder Schwertransporten durch private Firmen
Vordruck 2:	Verkehrsbehördliche Anordnung gem. § 45 Abs. 1 und 3 StVO zur Absicherung von Großraum- und/oder Schwertransporten durch private Firmen
Vordruck 3:	Bescheinigung über die Einweisung in die Strecke
Vordruck 4:	Bescheinigung über die Einweisung in die Strecke durch einen Multiplikator

## **Handreichung zur privaten Absicherung von Großraum- und/oder Schwertransporten (GST) in Rheinland-Pfalz**

### **1. Einleitung**

Die Zahl der Großraum- und/oder Schwertransporte ist in Rheinland-Pfalz wie im gesamten Bundesgebiet in den vergangenen Jahren stark angestiegen. Nicht zuletzt der Klimawandel und die dadurch resultierenden Anstrengungen zur Energiewende machen es erforderlich, dass eine Vielzahl an Großraum- und/oder Schwertransporten z.B. zur Errichtung von Windkraftanlagen über unsere Straßen geführt werden müssen.

Die Begleitung solcher Großraum- und/oder Schwertransporte erfolgte in der Vergangenheit vielfach durch die Polizei, die vor Ort im Bedarfsfall die notwendigen Maßnahmen traf und den Straßenverkehr absicherte. Durch die starke Zunahme der Großraum- und/oder Schwertransporte ist es jedoch zu einer Überlastung der Polizeikräfte gekommen, die dadurch ihren übrigen Aufgaben nicht mehr im ausreichenden Maß nachkommen konnte.

Gemäß VwV-StVO VI Nr. 2 b (Rn. 122) zu § 29 Abs. 3 StVO kann für alle im Vorhinein planbaren und regelbaren Streckenabschnitte mit Standardsituationen und -fällen, bei denen vor Ort keine Ermessensentscheidung der Polizei zur Gewährleistung eines sicheren und flüssigen Verkehrsablaufs in Abhängigkeit des jeweiligen Verkehrsgeschehens erforderlich ist, die Polizeibegleitung entfallen. Eine polizeiliche Begleitung oder polizeiliche Maßnahmen sind nur erforderlich, wenn der Einsatz von Begleitfahrzeugen nicht ausreicht (s. Rn. 134 bis 137).

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) sowie der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM RP) haben in den vergangenen Jahren zur privaten Begleitung von Großraum- und/oder Schwertransporten bereits einige Informationen veröffentlicht, die in dieser Handreichung nochmals zusammengefasst dargestellt werden.

Mit dieser Handreichung sollen den Verkehrsbehörden in Rheinland-Pfalz Hinweise und Anregungen zum Ablauf des Verwaltungsverfahrens zur Verfügung gestellt werden, die bei der Bearbeitung entsprechender Anträge in der täglichen Praxis unterstützen sollen. Hinsichtlich der in dieser Handreichung beigefügten Vordrucke wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei lediglich um Empfehlungen handelt, deren Inhalt von den Verkehrsbehörden nicht zwingend übernommen werden muss, aber gerne übernommen werden kann, um ein insgesamt einheitliches Vorgehen zu gewährleisten.

## 2. Rundschreiben und Hinweise

### - **Rechtsgrundlagen**

- § 29 Abs. 3 StVO i.V.m. VwV-StVO VI Nr. 2 b zu § 29 Abs. 3 StVO i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 StVO

### - **Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) vom 01.03.2018 (Anlage 1)**

- Erlass einer verkehrsbehördlichen Anordnung (VbA) mit Auflagenkatalog: Beachte: Ausnahme zu der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts (StVRZustV RP) möglich
- Angabe der maximalen Abmessungen, Achslasten und des Gesamtgewichts
- Angabe der Anzahl von Fahrzeugen, die im Konvoi fahren möchten
- VbA ist Bestandteil der Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO
- BF3-Ausbildung als Voraussetzung für die Fahrer der Begleitfahrzeuge
- Einweisung der Fahrer der Begleitfahrzeuge in die Strecke erforderlich
- Die mit der Umsetzung der VbA betrauten Personen sind keine Verwaltungshelfer der Verkehrsbehörde im Sinne der VwV-StVO VI Nr. 2 b (Rn. 122) zu § 29 Abs. 3 StVO

### - **Mail des LBM RP durch Frau Wesemann vom 12.04.2018 (Anlage 2)**

- Prüfung durch LBM RP (Anhörungsbehörde), ob eine VbA Bestandteil des Erlaubnis-/Genehmigungsverfahrens ist
- formale inhaltliche Prüfung der VbA
- die zu befahrende Strecke muss in der VbA genau angegeben werden
- Voraussetzungen, wann der Stellungnahme im Verfahren gem. § 29 Abs. 3 StVO oder nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO keine VbA beizufügen ist

### - **Schreiben des LBM RP vom 01.02.2019 (Anlage 3)**

- Vorgaben in der VbA, die ein Handeln in das Ermessen von privaten Begleitern stellen, sind unzulässig
- Vorgaben sind eindeutig, bestimmt und widerspruchsfrei abzufassen
- pauschaler Hinweis auf die Anwendung bestimmter Regelpläne ist unzulässig

- es ist grundsätzlich ein streckenchronologischer Aufbau der VbA zu wählen
  - vor Erlass einer VbA ist die Anhörung von Straßenbaubehörden und Polizei erforderlich
  - Roadbooks sind von der Verkehrsbehörde auf ihre Recht- und Zweckmäßigkeit hin zu prüfen
  - bei der Verwendung von Roadbooks sind daten- und urheberschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen
  - Festlegung allgemeiner Auflagen der VbA
- **Mail des LBM RP durch Herrn Endres vom 26.11.2019 (Anlage 4)**
- Nähere Erläuterungen zur Einweisung in die Strecke
  - Einsatz von Multiplikatoren

### 3. Grundlagen GST

- a. § 29 Abs. 3 StVO, § 46 Abs. 1 Nr. 2 und 5 StVO, VwV-StVO zu §§ 29 und 46 StVO – private Begleitfirma

Nach § 29 Abs. 3 StVO bzw. § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO bedarf der Verkehr mit Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtmassen die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen tatsächlich überschreiten, einer Erlaubnis (Abweichung im Fahrzeug) bzw. einer Ausnahmegenehmigung (Abweichung aufgrund der Ladung). Das gilt auch für den Verkehr mit Fahrzeugen, deren Bauart den Fahrzeugführenden kein ausreichendes Sichtfeld lässt.

Die Nrn. 2 und 5 des § 46 Abs. 1 StVO ermöglichen den Verkehrsbehörden in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller u.a.

Ausnahmen

- vom Verbot eine Bundesautobahn/Kraftfahrstraße mit dort nicht zugelassenen Fahrzeugen zu benutzen
- und
- von den Vorschriften über Höhe, Länge und Breite von Fahrzeug und Ladung

zuzulassen.

Die VwV-StVO regelt u.a. die Umsetzung der hier genannten Regularien zu GST. In den Randnummern 122 und 134 bis 137 der VwV-StVO zu § 29 Abs. 3 StVO wird die Absicherung der Transporte thematisiert.

Nach Randnummer 122 der VwV-StVO zu § 29 Abs. 3 StVO kann für alle im Vorhinein planbaren und regelbaren Streckenabschnitte mit Standardsituationen und –fällen, bei denen vor Ort keine Ermessensentscheidung der Polizei zur Gewährleistung eines sicheren und flüssigen Verkehrsablaufs in Abhängigkeit des jeweiligen Verkehrsgeschehens erforderlich ist, die Polizeibegleitung entfallen. Eine polizeiliche Begleitung oder polizeiliche Maßnahmen sind nach Randnummer 134 bis 137 VwV-StVO zu § 29 Abs. 3 StVO nur erforderlich, wenn der Einsatz von Begleitfahrzeugen nicht ausreicht.

Das kann der Fall sein, wenn z.B.

- auf Straßen, die wie eine Autobahn ausgebaut sind, der Verkehr auf der Gegenfahrbahn oder der Gegenverkehr angehalten werden muss
- auf anderen Straßen bei sonstigen außergewöhnlichen Straßen- oder Verkehrsverhältnissen eine Breite über alles von 3,50 m überschritten wird **und** die oben genannten Begleitfahrzeuge ein sicheres Anhalten oder Passieren des Gegenverkehrs nicht gewährleisten können, oder
- bei sonstigen schwierigen Straßen- oder Verkehrsverhältnissen, soweit in diesen Fällen der Verkehr nicht mit im Vorhinein planbaren Verkehrszeichenanordnungen der örtlich zuständigen Verkehrsbehörden wirksam, sicher und geordnet geregelt werden kann, insbesondere wenn eine Ermessensentscheidung der Polizei vor Ort in Abhängigkeit der jeweiligen Situation erforderlich ist.

#### b. Regelungen in Rheinland-Pfalz

Die mit der Umsetzung der VbA betrauten Personen sind in Rheinland-Pfalz **keine** Verwaltungshelfer der Verkehrsbehörde.

Hat die Prüfung eines gestellten Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO und / oder einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 StVO zur Durchführung eines GST ergeben, dass eine Absicherung des Transportes in ihrem Zuständigkeitsbereich erforderlich ist, so ist grundsätzlich von der zuständigen Verkehrsbehörde die Absicherung durch eine private Firma anzuordnen, wenn die oben aufgeführten Voraussetzungen vorliegen und regelmäßige Fahrten auf dem Streckenabschnitt durchgeführt werden. Entsprechendes gilt, wenn die Verkehrsbehörde in einem Verfahren bezüglich eines Streckenabschnitts, der in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt, lediglich angehört wird.

In diesen Fällen ist wie folgt zu verfahren:

- Die VbA ist zusätzlich zu dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO bzw. einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 StVO zu beantragen. Gegebenenfalls sind die Firmen auf die Notwendigkeit hinzuweisen, dass ein entsprechender Antrag zu stellen ist.
- Im Vorhinein ist eine VbA mit dem Auflagenkatalog von der für den jeweiligen Streckenabschnitt zuständigen Verkehrsbehörde zu erlassen (Federführung möglich, vgl. Schreiben MWVLW vom 01.03.2018). Dem Adressaten des Bescheides sind in dem Auflagenkatalog Handlungsanweisungen für das Visualisieren von Verkehrszeichen sowie sonstige zu treffende Maßnahmen für den jeweiligen Streckenabschnitt vorzuschreiben.
- Überschreitet das Fahrzeug / die Fahrzeugkombination die in § 34 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) festgesetzten Werte bezüglich der Achslasten und / oder des Gesamtgewichts, so ist mit dem LBM RP (Fachgruppe Konstruktiver Ingenieurbau, Bauwerksmanagement, Bauwerksprüfung) vorab zu klären, ob und ggf. welche Auflagen zum Schutz von Brücken erforderlich sind. Die Bauwerksauflagen sind in den Auflagenkatalog einzuarbeiten.
- In der VbA ist anzugeben, bis zu welchen maximalen Abmessungen bzw. bis zu welcher maximalen Achslast / welchem maximalen Gesamtgewicht es zulässig ist, den Streckenabschnitt mit der Absicherungsvariante aus der vorliegenden VbA zu befahren. Ebenfalls ist anzugeben, ob bzw. wie viele Fahrzeuge hintereinander gemeinsam abgesichert werden dürfen.
- Die VbA ist als Auflage in die Stellungnahme im Verfahren nach § 29 Abs. 3 StVO bzw. § 46 Abs. 1 StVO aufzunehmen, damit sie dergestalt zum Bestandteil der Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO bzw. der Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 StVO wird. Dies erfolgt durch Übersendung an den VEMAGS-Sachbearbeiter zusätzlich zu dem üblichen Verteiler.

#### 4. Begleitfahrer

Als Fahrer der Begleitfahrzeuge dürfen nur solche Personen eingesetzt werden, die eine BF3-Ausbildung haben (nachgewiesen durch den Berechtigungs-Ausweis des Bundesverbands Schwertransporte und Kranarbeiten e.V. (BSK)).

Die mit der Umsetzung der VbA betrauten Personen sind in Rheinland-Pfalz **keine** Verwaltungshelfer der Verkehrsbehörde.

Die diesbezügliche Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 StVO in Verbindung mit der VwV-StVO zu § 46 StVO, dass abweichend von Abschnitt VI Nummer 2 b (Rn. 122) der VwV-StVO zu § 29 Abs. 3 StVO bzw. abweichend von Abschnitt V (Rn. 29) der



VwV-StVO zu § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO, diese Regelungen in Rheinland-Pfalz nicht anzuwenden sind, liegt vor (vgl. Schreiben des MWVLW vom 01.03.2018).

## **5. Antrag auf verkehrsbehördliche Anordnung gem. § 45 Abs. 1 und 3 StVO**

- Antragsteller:  
Ein Antrag kann von jeder juristischen und natürlichen Person gestellt werden, welche an der Durchführung des Transportes beteiligt ist (Transportfirma, Begleitfirma, Auftraggeber etc.)
- Zeitraum:  
bis zu einem Jahr
- Formular:  
siehe Anlage Vordruck 1

## **6. Verkehrszeichenplan**

### a. Begriffe

- Roadbook:  
Bei einem Roadbook handelt es sich um einen behördenexternen Vorschlag zur konkreten Umsetzung von Absicherungsmaßnahmen.
- Auflagenkatalog:  
Dieser ist Bestandteil der VbA und fasst sämtliche Maßnahmen zur Absicherung der Großraum- und/oder Schwertransporten zusammen (kann bestehen aus: Regelplan, Roadbook und/oder Verkehrszeichenplan).
- Verkehrszeichenplan (VZP):  
Dieser kann zur Absicherung von Großraum- und/oder Schwertransporten bei einzelnen stationären Absicherungsmaßnahmen genutzt werden.
- Regelplan:  
Regelpläne sind vom Bundesverkehrsministerium veröffentlicht im Verkehrsblatt 2015, Heft 20, Seite 686ff. Ein pauschaler Hinweis auf diese ist unzulässig; sie sind als Vorlage zu verstehen und immer konkret an die örtlichen Verhältnisse und Besonderheiten des Transportvorhabens anzupassen.

### b. Inhaltliche Informationen des Roadbooks bzw. Verkehrszeichenplans

- Genaue Straßenbezeichnung und Fahrtrichtung



- Bezeichnung der einzusetzenden Verkehrszeichen mit genauer Standortbenennung in chronologischem Aufbau
- Bedingungen für die Regelung bzw. Bedingungen für die Aufhebung der Regelung
- Luftbilder
- Version Nr. und Datum

c. Urheberrechtsproblematik

Die Verkehrsbehörde kann die ihr von einer Firma zur Verfügung gestellten Roadbooks nur dann für Transporte anderer Firmen verwenden, wenn das Urheberrecht des Erstellers berücksichtigt wird, sprich dieser damit einverstanden ist und der Ersteller erklärt, seinerseits Urheberrecht beachtet zu haben. Unproblematisch ist die eigene Erstellung von Roadbooks etc. zu bewerten.

d. Bildrechte, Kartendienste, GIS, SperrInfoSys

Die Nutzungsbestimmungen von kommerziellen Kartendiensten (z.B. Google-Maps) sind zu beachten. Soweit hier keine Berechtigungen bestehen, kann auf die für jedermann zugänglichen Kartenmaterialien der Zentralen Stelle Geodateninfrastruktur Rheinland-Pfalz beim Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz unter [www.geoportal.rlp.de](http://www.geoportal.rlp.de) zugegriffen werden.

Den unteren Verkehrsbehörden wird vom Land Rheinland-Pfalz kostenfrei die Software „SperrInfoSys“ zur digitalen Anordnung von Baustellen zur Verfügung gestellt. Das dort hinterlegte Kartenmaterial kann ebenfalls genutzt werden.

## 7. Anhörung

Wer muss warum und wie oft angehört werden?

Im Rahmen des Anhörverfahrens muss geklärt werden, ob die private Transportabsicherung ausreichend ist.

Da die VbA nach § 45 StVO zusätzlich zu der Erteilung einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO bzw. einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 StVO ergeht, ist dabei das hier übliche Verfahren einzuhalten.

Anzuhören sind:

- regional zuständige Dienststelle des LBM
- Fachgruppe Konstruktiver Ingenieurbau im LBM RLP in Koblenz
- Niederlassung der Autobahn GmbH (Überführungsbauwerke bei Bedarf)
- Deutsche Bahn oder private Bahnbetreiber
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt bei Brücken



- Koordinierungsstelle Großraum- und Schwertransporte (KOST GST) des jeweiligen Polizeipräsidiums
- örtliche Verkehrsbehörden, wenn deren Zuständigkeitsbereich betroffen ist

## 8. Verkehrsbehördliche Anordnung (VbA)

### a. Zuständigkeit:

Führt die gesamte Strecke, auf der eine Absicherung erforderlich ist, durch den Zuständigkeitsbereich mehrerer Straßenverkehrsbehörden, so kann untereinander abgestimmt werden, dass eine Straßenverkehrsbehörde federführend für die gesamte Strecke die VbA mit dem Auflagenkatalog erlässt und diese dem Bescheid nach § 29 Abs. 3 StVO bzw. der Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 StVO oder der Anhörung beifügt, vgl. Erlass des MWVLW vom 01.03.2018.

### b. Inhalt:

- Befristung:  
Bis zu einem Jahr
- Strecke:  
Hier muss der gesamte Fahrweg aufgeführt werden, auf welchen sich die VbA bezieht.
- Maximalmaße:  
Hier sind die Maximalmaße des GST, welcher mit dieser VbA abgesichert werden kann, aufzuführen. Hierzu zählen insbesondere Angaben zur Länge, Breite, Höhe, Achslast, Gesamtgewicht sowie Fahrzeuge im Konvoi.
- Bezug auf Roadbook / Auflagenkatalog / Verkehrszeichenplan (VZP):  
Das (der Teil) Roadbook / Auflagenkatalog / VZP, auf welchen sich die VbA bezieht, ist in der VbA konkret zu nennen (Seiten / Versionsnummer / Datum / Bezeichnung).
- Nur freie Kartendienste sind für Luftbilder zu verwenden (Bsp. Google-Maps ist urheberrechtlich geschützt).  
  
Bei einer Verwendung von behördenexternen Roadbooks / Verkehrszeichenplänen ist auf die Urheberrechte zu achten.
- Ist eine Streckeneinweisung erforderlich?  
Falls ja, ist die entsprechende Bescheinigung mitzuführen.

### c. Formular:

siehe Anlage Vordruck 2

## 9. Streckeneinweisung

Außer einer BF3-Ausbildung muss der eingesetzte Fahrer eines Begleitfahrzeugs auch die erforderliche Kenntnis über den genauen Streckenabschnitt haben, auf dem der GST abzusichern ist. Diese Kenntnis erhält der Begleitfahrer grundsätzlich über eine Streckeneinweisung. Bei einfachen Strecken und eindeutigem Roadbook kann eine Einweisung entfallen; die Entscheidung dahingehend obliegt der Straßenverkehrsbehörde.

a. Welche Formen der Streckeneinweisung gibt es?

- Gemeinsames tatsächliches Abfahren der Strecke oder nur per Videodokumentation
- Aufzeigen nur von Problemstellen
- Einsatz von Multiplikatoren; z.B. bei reinem Quellverkehr (Ausgangsort oder Ziel stets dieselbe Örtlichkeit) erfolgt die Einweisung durch die betreffende Firma nach vorheriger Einweisung durch die Polizei bzw. Straßenverkehrsbehörde
- Schriftliche Bestätigung der Streckenkenntnis durch den Fahrer des Begleitfahrzeugs gegenüber der Straßenverkehrsbehörde
  - Wie hat der Nachweis auszusehen? Siehe Vordrucke 3 u. 4

b. Befristung:

Maximal bis zum Ende der Gültigkeit der VbA.

## 10. Gebühren

Für die Erteilung der VbA kann eine Gebühr erhoben werden.

a. Rechtsgrundlage:

Die Rechtsgrundlage zur Erhebung von Gebühren im Zusammenhang mit der privaten Absicherung von GST ergibt sich aus der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt).

Die aktuelle Rechtsprechung ist hinsichtlich der zu Grunde zu legenden Gebühren-Nummer bundesweit unterschiedlich. In Rheinland-Pfalz soll bis zu einer endgültigen Klärung der Auffangtatbestand der Gebühren-Nummer 399 verwendet werden.

b. Höhe:

Demnach sind Gebühren in Höhe von 12,80 Euro je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit zu erheben für alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der privaten Absicherung von GST. Dies können z.B. sein



- Erhebung notwendiger Daten
- Erstellung einer VbA
- Erstellung eines Roadbooks
- Durchführung einer Streckeneinweisung
- Bescheinigung der Streckenkunde

### **11. Anzeigen**

In der VbA ist als Auflage festzulegen, dass der Transport frühzeitig, mindestens 48 Stunden (Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage werden nicht mitgezählt) vor Fahrtantritt, bei allen im Bescheid genannten

- Straßenverkehrsbehörden und
- Koordinierungsstellen Großraum- und Schwertransporte der Polizeipräsidien anzuzeigen ist.

### **12. Kontrolle der Umsetzung**

Die anordnende Verkehrsbehörde sowie die Polizei sind gemäß VwV-StVO Rn. 64 zu § 45 Abs. 6 StVO gehalten, die Umsetzung der VbA zu kontrollieren.

- Gegenstand der Kontrolle:  
Korrekte Umsetzung der Bestimmungen der VbA
- Beweissicherung
  - zeugenschaftliche Aussage
  - Foto- oder Videodokumentation
- Kommunikation mit Begleitfahrzeugen
  - Die Mobiltelefonnummer des Verantwortlichen für die Transportabsicherung ist spätestens bei Anmeldung des Transports bei der Polizei zu hinterlegen. Sinnvollerweise sollte sie schon im Antragsverfahren erhoben werden.
  - Die Verbindung über CB-Funk ist eine mögliche Option.



#### Bußgelder:

Gemäß VwV-StVO VI Nr. 2 b (Rn. 122) zu § 29 Abs. 3 StVO kann eine im Vorhinein getroffene VbA der für diesen Streckenabschnitt zuständigen Verkehrsbehörde in den Erlaubnisbescheid als Bestimmung aufgenommen werden, welche dem Erlaubnisinhaber für den jeweils betreffenden Streckenabschnitt das Visualisieren von Verkehrszeichen vorschreibt (Auflage).

Diese Auflage ist dann mit der Bedingung zu verbinden, dass der Bescheidinhaber bzw. die den Transport durchführende Person oder Unternehmer, die VbA mit einem oder mehreren Begleitfahrzeugen mit Wechselverkehrszeichen-Anlage zu visualisieren hat. Ihr steht kein eigenständiges Ermessen zu (Achtung: in RLP kein Verwaltungshelfer!).

Werden Verstöße gegen die vorgegebenen Auflagen und Bedingungen festgestellt und besteht damit der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit, sind diese der Zentralen Bußgeldstelle des Landes Rheinland-Pfalz zur weiteren Verfolgung zu melden. In Betracht kommt als Bußgeldtatbestand z.B. § 49 Abs. 2 Nr. 7 StVO.